



- I. An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 2
Ludwigvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Andreas Klose
Tal 13
80331 München

Datum
10.05.2019

Politische Neutralität auf Werbeflächen der Firma Ströer

Antrag Nr. 14-20 / B 05424 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirks vom 23.10.2018

Sehr geehrter Herr Klose,

der Bezirksausschuss forderte die Stadtverwaltung am 23.10.2018 im Nachgang zur Landtagswahl dazu auf, zur Zulässigkeit von Wahlwerbung für Parteien auf Außenwerbeträgern im öffentlichen Raum zu informieren. Es soll insbesondere informiert werden,

1. ob es städtische Richtlinien gibt, die die Werbefreiheit im öffentlichen Raum inhaltlich einschränken,
2. ob in Bereichen des öffentlichen Raumes, der Liegenschaften und der Anlagen des und Zugängen zum ÖPNV die Hoheit über Werbeinhalte bei der Kommune liegt,
3. in welchen der Bereiche aus Frage 2 die 3-monatige Sperrre für Parteiwerbung gilt, und ob das auch für indirekte Parteiwerbung der Fall ist.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Wir haben das für Wahlen zuständige Kreisverwaltungsreferat um Stellungnahme gebeten, das uns wie folgt informiert hat.

„Die Zulässigkeit von Wahlwerbung ist gesetzlich nicht gesondert geregelt. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat jedermann „das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“ Hierzu gehören gem. Art. 19 Abs. 3 GG auch Parteien, die gem. Art. 21 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken dürfen.

Die Meinungsfreiheit „gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist“ (BVerfGE 7, 198 (208)) und kann in vorliegendem Fall keinesfalls eingeschränkt werden. Werturteile, die in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, müssen weder einen bestimmten Inhalt oder Wert haben, noch muss eine Meinung „vernünftig“ begründet sein.

Das Kreisverwaltungsreferat ist im Vollzug der Plakatierungsverordnung für die verkehrliche Sicherheit zuständig und regelt im Genehmigungsbescheid durch entsprechende Auflagen, wo Plakate aufgestellt werden dürfen. Eine Versagung kommt nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann in Betracht, wenn der Inhalt des Plakats gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, etwa volksverhetzend (§ 130 StGB), beleidigend (§ 185 StGB) oder eine grob anstößige und belästigende Handlung (§ 119 OWiG) ist. Die Rechtsprechung gibt dabei vor, dass gerade im politischen Meinungskampf gegen das Äußern einer Meinung nur in äußersten Fällen eingegriffen werden darf. Damit verbleibt den Behörden kein Ermessensspielraum über die genannten Vorschriften hinaus, um das Aufhängen von Plakaten nicht zu erlauben, bzw. Beseitigungsanordnungen zu erlassen.“

Die Zulässigkeit von Wahlwerbung auf Außenwerbeflächen ist zeitlich nicht beschränkt; die Werbeflächen werden im Rahmen privatrechtlicher Verträge vergeben. Eine zeitliche Einschränkung darf nur bei Plakatwerbung im Rahmen einer Sondernutzung des öffentlichen Raums erfolgen.

Ich habe die Stadtwerke München GmbH gebeten, auf ihren privatrechtlich vermarkteten Flächen die Zulässigkeit politischer Werbung generell auszuschließen. Dies gilt zukünftig auch für die Flächen im Stachus Untergeschoss, die in einem Untervertragsverhältnis vermarktet werden. Sinn und Zweck dieses Ausschlusses ist es, den Anschein einer politischen Bevorzugung von bestimmten Parteien durch das öffentliche Unternehmen zu vermeiden.

Ich hoffe, Ihre Fragen konnten mit obenstehenden Ausführungen ausreichend beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.
an RS/BW
an das Direktorium-HA II/BA-G Mitte
an das Direktorium, Fachstelle für Demokratie
z.K.
- III. Zum Akt
Mit Mail vom 09.05.2019 hat die SWM dem Schreiben zugestimmt. Damit ist der Fristverlängerungsantrag vom 02.05.2019 nicht mehr notwendig.

Clemens Baumgärtner